

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Auf Grund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 und den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Änderung § 9 - Gebührenhöhe

Der § 9 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(1) Die Abfuhr beträgt

- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen und Absetzschächten
je Kubikmeter Fäkalschlamm | 24,59 EURO |
| - bei abflusslosen Gruben
je Kubikmeter Entleergut | 17,15 EURO |

Angefangenen Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.

Der Schlauchzuschlag beträgt pro Meter 0,64 EURO

(3) Pro Entleerung ist eine Verwaltungsgebühr von 3,60 EURO zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Arnsdorf, den 28. Januar 2014

M. Angermann
Bürgermeisterin

Siegel

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.